

Neufassung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen in der Gemeinde Trebbichau a.d.F.

Aufgrund der §§ 4, 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721), vom 21.12.1998 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit den §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), geändert durch Gesetze vom 06.10.1997 (GVBl. S. 878) und vom 16.04.1999 (GVBl. S. 150) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau a.d.F. folgende Satzung:

§ 1 (Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen)

(1) Die Gemeinde Trebbichau a.d.F. erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

(2) 1. "Herstellung" ist die Schaffung einer öffentlichen Anlage, die nicht Erschließungsanlage i.S.d. § 127 Abs 2 BauGB ist.

2. "Anschaffung" ist der Erwerb einer Anlage zur Übernahme in das gemeindliche Eigentum.

3. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

4. "Verbesserung" umfasst alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i.S.d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

5. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit diese nach § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach § 135a BauGB zu erheben sind.

§ 2 (Beitragsfähiger Aufwand)

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),

2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließlich der Nebenkosten),

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwegen und Radwegen,
 - c) Parkflächen,
 - d) unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün,
 - e) Straßenbeleuchtung,
 - f) Oberflächenentwässerung,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) selbständige Grünanlagen,
 - i) Randsteine, Schrammborde, Trenn-, Seiten-, Rand- u. Sicherheitsstreifen
 - j) Wege und Plätze
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen. Aufwendungen für die Fremdfinanzierung sind jedenfalls Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 (Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 (Gemeindeanteil und Anteil der Beitragspflichtigen)

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen. Soweit Grundstücke im Eigentum der Gemeinde stehen, gilt die Gemeinde als Beitragspflichtiger.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und 3 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare I(*)	Breite II(*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
Beleuchtung und			

Oberflächenentwässerung	./.	./.	70 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen).

Teileinrichtung	Anrechenbare I(*)	Breite II(*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v.H.
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	60 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen).

Teileinrichtung	Anrechenbare I(*)	Breite II(*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v.H.
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

4. beim Ausbau von Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für die Anlieger mit Kraftfahrzeugen möglich ist (Fußgängerstraßen).

anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
bis max. 7,00 m	70 v.H.

5. beim Ausbau von Anliegerstraßen als Mischfläche, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen befahren werden können (verkehrsberuhigte Bereiche)

anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
bis max. 7,00 m	70 v.H.

6. Beim Aufwand für Planung, Bauleitung und selbständigen Grünanlagen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen ungeachtet der Klassifizierung der Anlage nach den Ziffern 1 bis 5 60 v.H. der beitragsfähigen Kosten.

7. Für Weg, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächter benutzt werden (Wirtschaftswege) beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand 60 v.H.

8. Bushaltestellen 20 v.H.

9. selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen 60 v.H.

* - Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "I" genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. In den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

(3) Fehlen einer Straße eine oder beide Parkstreifen, erhöhen sich die anrechenbaren Breiten der in Abs 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Fahrbahnen um die anrechenbaren Breiten des oder der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 2 genannten Verkehrsanlagen sind Verkehrsanlagen in beplanten und unbeplanten Gebieten. Die in Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Ablegespuren und dergleichen ist auch über die in Abs. 2 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(6) Für Verkehrsanlagen, die von Abs. 2 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzte anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

(7) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, mit 40 v.H. zur Deckung des Gemeindeanteils und 60 v.H. zur Deckung des Anteils der Beitragspflichtigen verwandt.

§ 5 (Beitragsmaßstab)

(1) Maßstab ist die mit Zuschlägen für Vollgeschosse und mit Nutzungsfaktoren vervielfältigte Grundstücksfläche. Der Zuschlag beträgt je Vollgeschoss 25 v.H.. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 25 v.H..

(2) Für Grundstücke, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, erhöht sich der Maßstab nach Abs. 1 um 30 v.H. .

Bei teilweise aber nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken erhöht sich der Maßstab nach Abs. 1 um 15 v.H. .

(3) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten erhöht sich der Maßstab um 30 v.H.

§ 6 (Grundstücksfläche)

(1) Die im Kataster und Grundbuch ausgewiesene Fläche bildet die Grundstücksfläche.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen.

(3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke

- a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
- b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
- c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,

3. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
4. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.
5. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 2 und Nr. 4 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
6. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2, 4 und 5 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche zu vervielfältigen ist, beträgt bei Grundstücken,

- a) mit Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnlichem
 1. innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB 0,5
 2. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles 0,5
 3. im Außenbereich 0,2.

b) wenn sie wegen entsprechender Festsetzung oder tatsächlich nur in anderer Weise (z.B. Grünland, Ackerland, Gartenland) genutzt werden können, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,04.

c) die bebaut oder bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar bzw. industriell genutzt oder nutzbar sind 1.

§ 7 (Vollgeschosszahl)

(1) Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist das Vollgeschoss im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Entspricht die tatsächliche Vollgeschosshöhe aufgrund der Eigenart des Gebäudes nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, werden unbeschadet des Abs. 1 abgeschlossene 2 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss betrachtet.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach § 5 gilt:

1. Die im Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 BauGB nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Traufhöhe.
4. Soweit kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 BauGB besteht oder in dem Bebauungsplan oder der Satzung weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt sind, gilt:
 - a) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 - c) bei Grundstücken, die unbebaut sind oder bei denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe, Kleingärten), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Carports oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
8. Bei Grundstücken, auf denen durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt Ziffer 4 entsprechend, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

§ 8 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer, nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird der Beitragsmaßstab nach § 5 durch die Anzahl dieser geteilt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt haben oder nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(4) Die aufgrund des Abs.1 entstehende Differenz trägt die Gemeinde.

§ 9 (Aufwandsspaltung)

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Fahrbahn,
 2. den Radweg,
 3. den Gehweg,
 4. die Parkflächen,
 5. die Beleuchtung,
 6. die Oberflächenentwässerung,
 7. die unselbständigen Grünanlagen,
 8. die selbständigen Grünanlagen,
 9. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung
 10. die Freilegung der Flächen für die öffentliche Einrichtung
- sowie für den dazugehörigen beitragsfähigen Planungsaufwand.

§ 10 (Abschnittsbildung)

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche beitragsfähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 11 (Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches)

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss über die Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig benutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Beschluss, über die Abschnittsbildung.

(4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12 (Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages)

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zu 50 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Die Erhebung von Vorausleistungen bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.

(3) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden.
Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtlichen Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 13 (Beitragsschuldner)

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 14 (Auskunftspflicht)

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 15 (Billigkeitsregelungen)

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden.
Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden

(Wohngrundstücke), in beplanten und unbeplanten Gebieten höchstens die Fläche, die 30 v.H. über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegt. Bei Wohngrundstücken beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße 1515 m². Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die Fläche beträgt somit 1.969 m². Diese Grundstücke werden daher nur mit einer Fläche von 1969 m² herangezogen.

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2006 außer Kraft.

Trebbichau a.d.F., den 12.01.2007, 19.03.2008, 24.10.2007, 15.04.2009

gez. Bürgermeister(in)

- Siegel -